

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1386/1

öffentlich

Datum: 11.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Frau Wilms

Landschaftsausschuss	23.04.2024	Beschluss
----------------------	------------	-----------

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung (NutzungsO SV LVR) sowie der Nutzungsregelung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume durch die Fraktionen/Gruppen in der Landschaftsversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung (NutzungsO SV LVR) sowie der Nutzungsregelung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume durch die Fraktionen/Gruppen in der Landschaftsversammlung, einschließlich der angepassten Tarife wird gemäß Vorlage Nr. 15/1386/1 zugestimmt. Eine analoge Anwendung dieser Nutzungsordnung durch die Außendienststellen des LVR ist möglich.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Zusammenfassung zur Vorlage Nr. 15/1386/1

Die Beschlussfassung zu der Vorlage Nr. 15/1386 wurde in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 07.12.2022 wegen weiterem Beratungsbedarf in den einzelnen Fraktionen vertagt. Die Verwaltung hat im Anschluss vergleichbare Vermietungen evaluiert und u.a. mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) Kontakt aufgenommen.

Hierbei hat sich gezeigt, dass eine Vermietung von Sitzungs- oder Tagungsräumen an politische Parteien beim LWL beispielsweise zulässig ist. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung in Abänderung der Regelung in § 2 Nr. 2 des Entwurfs der Nutzungsordnung nunmehr vor, politischen Parteien weiterhin eine Anmietung der Sitzungsräume am Standort Köln Deutz zu ermöglichen.

Zur Abgrenzung von der Fraktionsarbeit wird es neben der Nutzungsordnung eine separate Regelung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Landeshaus und im Horion-Haus durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland geben. Die kostenfreie Zurverfügungstellung solcher Räumlichkeiten für die Arbeit der in der Landschaftsversammlung vertretenen Mitglieder ist von einer Vermietung an politische Parteien wegen des Parteienfinanzierungsgesetzes abzugrenzen.

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten an politische Parteien ist das Neutralitätsgebot zu Wahlzeiten zu beachten.

Die Museumsstandorte und Kulturdienststellen regeln die Nutzung ihrer Veranstaltungsräume weiter in eigener Zuständigkeit. Der Kreis der möglichen Nutzungen geht hier über die in der Zentralverwaltung erlaubten hinaus (z.B. Hochzeitsfeiern), die individuelle Regelungen erfordern. Hinsichtlich der grundsätzlichen Standards (z. B. Vermietung an Parteien) und der Regelungen zur Betreiberverantwortung stehen die Bereiche in engem Austausch.

Zusammenfassung zur Vorlage Nr. 15/1386

Aufgrund der verschiedenen materiell- und formalrechtlichen Verfahrensanforderungen der Nutzungsgruppen und zu einer besseren Übersicht der Veranstaltungen, beabsichtigt die Verwaltung die Nutzung der Sitzungs- und Veranstaltungsräume im Horion-Haus und Landeshaus des Landschaftsverbandes Rheinland am Standort Köln-Deutz neu zu regeln.

Die bisherige Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland „NutzungsO SV“ wird zukünftig nur für externe Dritte gelten.

Für die Nutzung der o. g. Räumlichkeiten durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder in der Landschaftsversammlung soll eine eigenständige Regelung getroffen werden.

Die Bereitstellung der Räume für dienstliche Belange der Mitarbeitenden wird durch eine, von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland verfügte, Dienstanweisung geregelt. Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches keinen politischen Beschluss benötigt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1386/1:

Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland (NutzungsO SV LVR) sowie der Nutzungsregelung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume durch die Fraktionen/Gruppen in der Landschaftsversammlung

Die Beschlussfassung zu der Vorlage Nr. 15/1386 wurde in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 07.12.2022 wegen weiterem Beratungsbedarf in den einzelnen Fraktionen vertagt. Die Verwaltung hat im Anschluss vergleichbare Vermietungen evaluiert und u.a. mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) Kontakt aufgenommen.

Hierbei hat sich gezeigt, dass eine Vermietung von Sitzungs- oder Tagungsräumen an politische Parteien beim LWL beispielsweise zulässig ist. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung in Abänderung der Regelung in § 2 Nr. 2 des Entwurfs der Nutzungsordnung nunmehr vor, politischen Parteien weiterhin eine Anmietung der Sitzungsräume am Standort Köln Deutz zu ermöglichen. Die in § 2 Nr. 2 der mit ursprünglicher Vorlage Nr. 15/1386 vorgelegten Fassung der Nutzungsordnung enthaltene Formulierung:

„Eine Vermietung an in- oder ausländische politische Parteien, deren Organisationen und Einrichtungen sowie politische Vereinigungen erfolgt nicht.“

wurde in der jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Version ersatzlos gestrichen.

Zur Abgrenzung von der Fraktionsarbeit wird es neben der Nutzungsordnung eine separate Regelung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Landeshaus und im Horion-Haus durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland geben. Die kostenfreie Zurverfügungstellung solcher Räumlichkeiten für die Arbeit der in der Landschaftsversammlung vertretenen Mitglieder ist von einer Vermietung an politische Parteien wegen des Parteienfinanzierungsgesetzes abzugrenzen.

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten an politische Parteien ist das Neutralitätsgebot zu Wahlzeiten zu beachten.

Die Museumsstandorte und Kulturdienststellen regeln die Nutzung ihrer Veranstaltungsräume weiter in eigener Zuständigkeit. Der Kreis der möglichen Nutzungen geht hier über die in der Zentralverwaltung erlaubten hinaus (z.B. Hochzeitsfeiern), die individuelle Regelungen erfordern. Hinsichtlich der grundsätzlichen Standards (z.B. Vermietung an Parteien) und der Regelungen zur Betreiberverantwortung stehen die Bereiche in engem Austausch.

Geänderter Beschlussvorschlag

Der Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung (NutzungsO SV LVR) sowie der Nutzungsregelung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume durch die Fraktionen/Gruppen in der Landschaftsversammlung, einschließlich der angepassten Tarife wird gemäß Vorlage Nr. 15/1386/1 zugestimmt. Eine

analoge Anwendung dieser Nutzungsordnung durch die Außendienststellen des LVR ist möglich.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1386:

Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland (NutzungsO SV LVR) sowie der Nutzungsregelung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume durch die Fraktionen/Gruppen in der Landschaftsversammlung

Allgemeines

Aufgrund der verschiedenen materiell- und formalrechtlichen Verfahrensanforderungen der Nutzungsgruppen und zu einer besseren Übersicht der Veranstaltungen, beabsichtigt die Verwaltung die Nutzung der Sitzungs- und Veranstaltungsräume im Horion-Haus und Landeshaus des Landschaftsverbandes Rheinland am Standort Köln-Deutz neu zu regeln.

Die bisherige Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland „NutzungsO SV“ wird zukünftig nur für externe Dritte gelten.

Für die Nutzung der o. g. Räumlichkeiten durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder in der Landschaftsversammlung soll eine eigenständige Regelung getroffen werden.

Die Bereitstellung der Räume für dienstliche Belange der Mitarbeitenden wird durch eine, von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland verfügte, Dienstanweisung geregelt. Hierbei handelt es sich um Geschäft der laufenden Verwaltung, welches keinen politischen Beschluss benötigt.

1 Änderungsentwurf für die Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland NutzungsO SV LVR

Durch die Niederlegung der Nutzungsbedingungen und der Entgelte für externe Dritte in einer verbindlichen Nutzungsordnung (Anlage 1) wird dem Gleichheitsgebot gemäß Art. 3 GG Rechnung getragen. Danach müssen wesentlich gleiche Zielgruppen wesentlich gleichbehandelt werden. Dies bedeutet u.a., dass bei der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses und des Entgeltes, die entsprechenden Mietinteressent*innen gleich zu behandeln sind und diesen anhand im Vorfeld festgelegter Kriterien im Wesentlichen die gleichen Nutzungsentgelte angeboten werden müssen. Eine reine Einzelfallbetrachtung ist mithin unzulässig.

Durch die neue Nutzungsordnung wird der Kreis der Nutzenden geändert. Privat-Personen und Parteien ist die Nutzung der Räume nicht mehr möglich. Hintergrund ist neben der

hohen Auslastung der Räumlichkeiten auch die strikt zu wahrende Gleichbehandlung der Nutzenden. Der Landschaftsverband Rheinland kann als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Kreis der Nutzenden frei bestimmen. Bei der Ausübung dieses Selbstverwaltungsrechts hat der Landschaftsverband aber den durch Art. 3 GG i. V. m. Art. 21 und Art. 38 GG gewährleisteten Grundsatz der Chancengleichheit politischer Parteien zu beachten. Das Grundgesetz gewährleistet durch Art. 3 GG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 38 GG die Chancengleichheit der Parteien und sichert damit den freien Wettbewerb der Parteien und die Teilnahme an der politischen Willensbildung. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien ist verletzt, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung einer Partei verweigert, obwohl er sie anderen Parteien einräumt oder eingeräumt hat. Im vorliegenden Entwurf wird die Chancengleichheit der Parteien ausreichend beachtet.

Aufgrund der stark angestiegenen Kosten für Energie und alle Arten von Dienstleistungen im Bausektor, war eine Anhebung der Preise für die Vermietung um 15% unumgänglich.

Zuständigkeit Landschaftsausschuss (LA)

In der hier zu ändernden Nutzungsordnung soll kein Einzelfallvertrag geregelt werden sondern die allgemeinverbindliche Festsetzung der Nutzungsbedingungen und Entgelte, für alle danach in Betracht kommenden zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse. Entschieden wird somit über die grundlegenden Vorgaben und Ausgestaltung der Nutzungs- bzw.- Mietverhältnisse. Diese Entscheidung gehört nicht zu den „üblichen Geschäften“ der Verwaltung.

Eine Zuständigkeit der LVers nach § 7 LVerbO kommt nicht in Betracht. Weder betrifft der Erlass einer Nutzungsordnung die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsführung (§ 7 Abs. 1 Lit.a LVerbO) noch handelt es sich bei ihr um eine Satzung (§ 7 Abs. 1 Lit.d LVerbO).

Da es sich weder um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“, noch um die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung handelt, liegt die Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland (Zuständigkeits- und Verfahrensordnung) beim Landschaftsausschuss.

Eine weitere Zuständigkeit des Landschaftsausschusses ergibt sich nach § 11 Abs. 1 S. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Festlegung von Nutzungsentgelten.

2 Entwurf der Nutzungsregelung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume durch die Fraktionen/Gruppen in der Landschaftsversammlung

Die entgeltfreie Nutzung von Räumlichkeiten durch Fraktionen, Gruppen, Einzelmitglieder in der Landschaftsversammlung ist Teil der Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen durch den Landschaftsverband Rheinland. Die Fraktionen erhalten Zuwendungen durch den LVR um ihre Aufgabe, bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der politischen Vertretung mitzuwirken, wahrnehmen zu können. Zuwendungen an Parteien unterliegen dem Parteiengesetz und dürfen nicht versteckt erfolgen.

Fraktionen sind nach dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 05.11.2015 („Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen“, Az: 31-

43.02.01-22556/15) „freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern kommunaler Vertretungen, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben“. Als solche sind sie Inhaber*innen von Rechten und Pflichten und können unter eigenem Namen klagen und verklagt werden. Fraktionen sind zwar über ihre Zugehörigkeit zur Landschaftsversammlung auch Teilorgan der Selbstverwaltungskörperschaft Landschaftsverband Rheinland, gehören aber kraft ihrer Rechtsnatur nicht der Verwaltung im engeren Sinne an und unterliegen nicht der dienst- oder arbeitsrechtlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnis der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

Nutzungsvoraussetzung:

Die Nutzung der Räumlichkeiten im LVR durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder in der Landschaftsversammlung und ihre Abwicklung bedarf daher einer eigenen Nutzungsregelung, beigelegt als Anlage 2. Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist, dass es sich um Fraktionsveranstaltungen, bzw. analoge Veranstaltungen von Gruppen oder Einzelmitgliedern handelt. Im Folgenden wird der Begriff Fraktionsveranstaltung stellvertretend auch für die entsprechenden Veranstaltungen von Gruppen und Einzelmitgliedern verwendet. Fraktionsveranstaltungen liegen immer dann vor, wenn die Veranstaltung der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben dient. Bezogen auf die Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland bedeutet dies, dass deren Veranstaltungen einen konkreten Bezug zu den Aufgaben des LVR haben müssen. Dessen Aufgaben ergeben sich aus § 5 LVerbO und beziehen sich zudem auf das Gebiet des LVR.

Die Befassung mit allgemeinen, überörtlichen Themen ist nicht ausreichend. Auch genügt eine allgemeine „Auch-Zuständigkeit“ des LVR für das Thema, z.B. Schule, nicht. In dem Beispiel müsste sich z.B. eine Konkretisierung auf das Thema der LVR als Schulträger finden. Zulässig ist in diesem Zusammenhang auch eine „reine“ Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion in der Landschaftsversammlung, d.h. die Außendarstellung der eigenen Arbeit innerhalb des LVR. Diese muss dann aber im Vordergrund der Veranstaltung stehen und darf im Verhältnis zu anderen, allgemeinpolitischen Themen nicht nur „Beiwerk“ sein.

Sogenannte Mischveranstaltungen, also Veranstaltungen, die gleichzeitig Fraktions- und Parteiveranstaltungen sind, sind aufgrund der damit einhergehenden Parteienfinanzierung nicht zulässig.

Der Direktorin des Landschaftsverbandes obliegt eine Prüfpflicht im Hinblick auf den Charakter der beabsichtigten Veranstaltungen um sicherzustellen, dass es nicht zu einer versteckten Parteienfinanzierung durch die Zuwendung von Fraktionsmitteln kommt. Es besteht die Verpflichtung, dass zwischen einer Fraktions- und einer Parteiveranstaltung unterschieden wird.

Die Nutzungsregelung sieht daher auch ein verpflichtend auszufüllendes Formular – „Veranstaltungsbeschreibung“, welches der Nutzungsordnung als Anlage beigelegt ist, zur Beschreibung der geplanten Veranstaltung vor, damit die Prüfpflicht entsprechend ausgeübt werden kann. Die Beschreibung der geplanten Veranstaltung mit einem hinreichenden Maß an Bestimmtheit ist eine Obliegenheit der Fraktionen des LVR.

Zuständigkeit Landschaftsausschuss

Die Nutzung von Räumlichkeiten durch Fraktionen, Gruppen, Einzelmitglieder in der Landschaftsversammlung ist Teil der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelpersonen durch den Landschaftsverband.

Über die Höhe der Zuwendungen und die Art der Finanzierungsform entscheidet der Landschaftsausschuss. Vorliegend geht es um geldwerte Sachleistungen, die bei der Beschlussfassung über das Gesamtbudget der Zuwendungen zu berücksichtigen sind. Zudem handelt es sich um eine Prüfbliedigkeit, durch welche die Direktorin des Landschaftsverbandes sicherstellt, dass es nicht zu einer versteckten Parteienfinanzierung durch die Zuwendung von Fraktionsmitteln kommt. Dies fällt nicht unter die „laufenden Geschäfte der Verwaltung“.

3 Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung (NutzungsO SV LVR) sowie der Nutzungsregelung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume durch die Fraktionen/Gruppen in der Landschaftsversammlung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1386 zugestimmt.

Eine analoge Anwendung dieser Nutzungsordnung durch die Außendienststellen des LVR ist möglich.

In Vertretung

A l t h o f f

**Nutzungsordnung für die
Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen
des Landschaftsverbands Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung
- NutzungsO SV LVR -**

Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht als solche für die Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Sicherstellung demokratischer Prinzipien und die Unantastbarkeit der Grundrechte.

Der Landschaftsverband Rheinland vertritt ein menschenrechtliches Verständnis von Vielfalt mit dem Ziel gleicher Teilhabechancen und Rechte für alle und tritt jeder Art von Diskriminierung entgegen.

Veranstaltungen, die diesem Verständnis und dem Bild der verfassungsmäßigen Grundordnung nicht entsprechen, werden die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt, soweit einzelne Teilnehmende der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufende oder anderweitig diskriminierende Inhalte darstellen oder verbreiten wollen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) erfolgt nach den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung. Diese gilt nicht für Fraktionen, Gruppen bzw. einzelne Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland. Die Nutzung der Räume durch die Fraktionen/Gruppen, bzw. einzelne Mitglieder der Landschaftsversammlung wird in einer gesonderten Nutzungsordnung geregelt. Der LVR, vertreten durch den Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, vermietet auf Grundlage dieser Nutzungsordnung ausschließlich Räume in den Gebäuden „Horion-Haus“ und „Landeshaus“ in Köln-Deutz. Die zur Vermietung stehenden Räumlichkeiten können der Anlage 1 zu dieser Nutzungsordnung „Anzumietende Räumlichkeiten und Nutzungstarife“ entnommen werden.
- 2) Die Räume werden ausschließlich für Sitzungen und Veranstaltungen, nicht aber für eine langfristige Nutzung zur Verfügung gestellt. Zudem gilt diese Nutzungsordnung nicht für die Nutzung durch Filmgesellschaften und Fotostudios. Hier werden gesonderte Vereinbarungen durch den Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH getroffen.

§ 2 Anmietung und Vertragsabschluss

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung durch den LVR besteht nicht.
Die Nutzung der Räume ist nur möglich, wenn keine dienstlichen Belange des LVR einer Vermietung entgegenstehen und die betreffenden Räume nicht bereits vermietet worden sind oder für eigene Zwecke genutzt werden.
Zudem steht die Benutzung der Räume nach § 1 Absatz 1 nur zu der Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zur Verfügung.
Die anmietende Mietpartei hat den LVR über den Inhalt, Zweck und Ablauf der Veranstaltung mittels des in Absatz 3 genannten Formulars vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich zu unterrichten. Abweichungen u.ä. berechtigen den LVR zur Kündigung des Vertrages.

- 2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Räume werden nur
 - an Vereinigungen, die in engem Zusammenhang mit den Aufgaben des LVR, § 5 Landschaftsverbandsordnung, stehen, (Sozial- oder Behindertenverbände, Kulturverbände, anerkannte politische Parteien o.ä.)
 - an Vereinigungen, Organisationen, Verbände u.ä., an denen der LVR beteiligt ist und
 - an Organe der Mitgliedskörperschaften des LVRvermietet.

- 3)
 1. Die Vermietung der Räume nach § 1 Abs. 1 erfolgt über den Fachbereich Kaufmännisches und strategisches Immobilienmanagement des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH.
 2. Die Anträge auf Nutzung der Räumlichkeiten sowie Angaben über damit verbundene benötigte Leistungen, Ausstattung (Technik, Hybridveranstaltung, Mikrofon etc.), sonstigen Sonder-/Leistungen sowie hinsichtlich der geschätzten Personenzahl sind telefonisch, per Post, per Fax oder auch per E-Mail möglich. Mit dem Antrag auf Nutzung ist auch die Beschreibung der Veranstaltung gem. Anlage 4 auszufüllen und dem LVR zu übersenden. Für eine Anfrage per E-Mail steht die E-Mail-Adresse zv.raumreservierung@lvr.de zur Verfügung.

Die Mietpartei erhält zusammen mit der Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des LVR - NutzungsO SV LVR - eine Reservierungsbestätigung und folgend den zu unterschreibenden Mietvertrag.

Die Mietpartei bestätigt, ergänzt oder ändert die Reservierungsbestätigung und unterschreibt den Mietvertrag. Beide Dokumente sendet die Mietpartei dem LVR umgehend zurück.

Unter umgehend ist zu verstehen, dass die Rücksendung der bestätigten, ergänzten oder geänderten Reservierungsbestätigung und dem Mietvertrag spätestens innerhalb von 10 Werktagen (bei kurzfristigeren Anmietungen kann der LVR hiervon einseitig abweichende Vorgaben vornehmen) nach Eingang der Dokumente bei der Mietpartei dem LVR vorzuliegen hat. Als Eingangsdatum bei der Mietpartei wird im Falle von postalischem Versand unterstellt, dass die Dokumente drei Werktage nach Versand durch den LVR der Mietpartei zugehen.

- 4) 1. Der Mietvertrag wird erst wirksam, wenn beide Parteien unterschrieben haben.
2. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung sowie einer mündlich oder schriftlich notierten vereinbarten Reservierung (Terminoption) von Räumlichkeiten nach § 1 Absatz 1 kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.
3. Erfolgt keine Rücksendung des von den Mietenden unterschriebenen Vertrages binnen zehn Werktagen, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

Von der vorstehenden Regelung sind Anmietungen ausgenommen, bei denen die Wahrung der genannten Fristen objektiv nicht möglich ist.

Nimmt die Mietpartei Abänderungen im Vertrag vor, so bedarf es zur Gültigkeit des Vertrages einer ausdrücklich schriftlichen Bestätigung durch den LVR.

§ 3 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der Räume ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen.
- 2) 1. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist in Anlage 1 und 2 geregelt.

Das Nutzungsentgelt für die Bereitstellung der Räume nach § 1 Absatz 1 im sogenannten Grundtarif findet Anwendung und schließt die Kosten für

- die Standardbestuhlung,
- Heizung, Lüftung, Strom und
- die übliche Gebäude- und Raumreinigung

ein.

2. Von der Mietpartei gewünschte Abweichungen, zusätzlicher Personalbedarf sowie Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen erhöhen das zu entrichtende Nutzungsentgelt. Die diesbezüglichen Erhöhungen finden sich in Anlage 1 „Anzumietende Räumlichkeiten und Nutzungstarife“ und Anlage 2 „Zusätzliche Leistungen“ zur Nutzungsordnung wieder.

- 3) Sollte sich im Laufe der Vorbereitung und/oder der Ausführung der Veranstaltung herausstellen, dass „Zusätzliche Leistungen“ oder weitere Räume benötigt werden oder sich die Dauer der Anmietung verlängert, richtet sich das Nutzungsentgelt ebenfalls nach Anlage 1 und Anlage 2.

1. Unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages erstellt der LVR eine Rechnung über die vereinbarten Leistungen.
2. Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des LVR ohne Abzug wie folgt zu überweisen:

IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061

Helaba, BIC: WELADEDXXX

Debitorennummer (Geschäftspartner-Nr.) und dem entsprechenden Kassenzeichen.

Mit Unterschrift auf dem Mietvertrag verpflichtet sich die Mietpartei, das Nutzungsentgelt termingerecht zu entrichten.

Bei Verzug der Mietpartei gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286 ff. BGB, insbesondere § 288 Absatz 2 BGB.

§ 4 Kündigung

- 1) Die Mietpartei und der LVR sind berechtigt, das Mietverhältnis durch schriftliche Erklärung, die dem LVR spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zugehen muss, zu kündigen. Bereits geleistete Mietzahlungen werden bei einer Stornierung von mindestens 30 Tagen vor Mietbeginn zu 100% erstattet. Erfolgt die Stornierung bis zu 14 Tage vor Mietbeginn werden 50% bereits geleisteter Mietzahlungen erstattet. Bei einer Stornierung 14 Tage vor Mietbeginn oder später erfolgen keine Erstattungen (no-show-Gebühr).

Bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Kosten sind durch die Mietpartei zu erstatten, soweit die Kündigung in der Sphäre der Mietenden liegt und nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

- 2) 1. Die Mietpartei wird nicht dadurch von der Verpflichtung zur Mietzahlung befreit, dass sie/er das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nicht ausüben kann. Dies gilt nicht in Fällen von höherer Gewalt.
2. Der LVR wird sich im Falle des Rücktritts vom Mietvertrag durch die Mietpartei um eine andere Vermietung der Räume bemühen.
3. Die Regelungen in den vorstehenden Nummern 1 bis 2 finden sinngemäß auch Anwendung, wenn die Mietpartei nur teilweise vom Mietverhältnis zurücktritt.

Dies ist z. B. bei Verkürzung der Mietdauer oder Rücktritt von Zusätzlichen Leistungen im Sinne von Anlage 2 etc. der Fall.

- 3) 1. Der LVR ist insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung, ihre Teilnehmenden, Redner*innen oder die ihr dienenden Vorbereitungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des LVR zu befürchten ist,
 - b) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
 - c) die Mietpartei in grober Weise gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt,
 - d) der Nachweis über die Haftpflichtversicherungsdeckung nach § 8 dieser Nutzungsordnung durch die Mietpartei nicht termingerecht vorgelegt wird,
 - e) wenn die Mietpartei unkorrekte Angaben über den Sinn und Zweck der Veranstaltung gemacht hat.
2. Die fristlose Kündigung ist der Mietpartei unverzüglich und schriftlich zu erklären. Die Schriftlichkeit gilt nicht im Fall des Abbruchs der Veranstaltung gemäß § 6.
3. Macht der LVR von seinem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch, so hat die Mietpartei weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder eines entgangenen Gewinns.
- Ist der LVR für die Mietpartei mit Kosten in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten sind, so ist die Mietpartei in jedem Fall zur Erstattung dem LVR gegenüber verpflichtet.
- 4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist hierbei der LVR für die Mietpartei in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist er in jedem Fall zur Erstattung der Vorleistungen dem LVR gegenüber verpflichtet. Bereits geleistete Mietzahlungen werden zurückerstattet.

§ 5

Nutzungsbedingungen, Hausrecht

- 1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat die Mietpartei bereits zusammen mit der Anfrage der Räumlichkeiten genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisations- und Ablaufübersicht mit sämtlichen Aufbauhinweisen dem LVR zuzuleiten. Hierbei ist insbesondere auch von der Mietpartei die gewünschte Bestuhlung mitzuteilen. Der LVR benennt sodann die maximal zulässige Personenzahl, die bei der Veranstaltung zugelassen ist.

Im Rahmen der vorstehenden Informationspflicht hat die Mietpartei den LVR auch über etwaiges gewerbliches Fotografieren, den Verkauf von Merchandising-Produkten, Postkarten, Sonderbriefmarken und Tonträgern, gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Werbung jeder Art zu unterrichten.

Sollte sich im Laufe der Vorbereitung und/oder der Ausführung der Veranstaltung herausstellen, dass weitere „Zusätzliche Leistungen“ oder weitere Räume benötigt werden oder sich die Dauer der Anmietung verlängert, kann der Mietvertrag entsprechend erweitert werden. Eine Verpflichtung des LVR zur Erweiterung des Vertrages besteht nicht.

Die Änderungen zum Ursprungsvertragswerk sind zu protokollieren und von Mietpartei und dem LVR zu unterzeichnen.

- 2) Die Dienstkräfte des LVR oder die seitens des LVR beauftragten Wachdienste üben gegenüber der Mietpartei das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Dienstkräfte oder die seitens des LVR beauftragten Wachdienste sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten. Den Dienstkräften des LVR oder die seitens des LVR beauftragten Wachdienste ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Eine Bewachung von Veranstaltungen durch Drittfirmen ist der Mietpartei nicht gestattet.

Die Einstellung ausgeliehener technischer Anlagen (Mediengeräte etc.), die sich im Eigentum des LVR befinden sowie die Behebung etwaiger im Rahmen der Veranstaltung oder unmittelbar vor der Veranstaltung auftretender Defekte, obliegt dem Personal des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH. Die Rückgabe ausgeliehener Schlüssel / Codekarten durch die Mietpartei erfolgt an die hierfür im Mietvertrag vereinbarten Mitarbeitenden beim LVR.

Die Mietpartei hat dem LVR für die Abwicklung der Veranstaltung und für Absprachen im Vorfeld der Unterzeichnung des Mietvertrages mindestens eine/einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortliche/n zu benennen, die/der insbesondere bei der Veranstaltung anwesend sein muss. Nur diese/dieser Verantwortliche erhält vom LVR, falls erforderlich, Schlüssel / Codekarten ausgehändigt. Sollte die/der Verantwortliche sich im Vorfeld der Veranstaltung ändern, ist dieses dem LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH umgehend mitzuteilen.

- 3)
 1. Die Räume dürfen nur von der vom LVR benannten höchstzulässigen Personenzahl genutzt werden.
 2. Die Besucher/-innen der Veranstaltung dürfen sich nur in den für die Veranstaltung vorgesehenen Räumen bzw. hierzu gehörigen erweiterten Nutzungsflächen aufhalten, welche im Mietvertrag aufgeführt sind oder für dessen Nutzung der LVR im Sinne von § 3 Absatz 3 der Mietpartei gegenüber sein Einverständnis erteilt hat.
- 4) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten obliegt dem LVR. Der Mietpartei ist nicht gestattet, Veränderungen an der Bestuhlung oder der Anordnung der Bestuhlung vorzunehmen. In der Anlage 3 sind die möglichen und maximal zulässigen Personen je Stellvariante

dargestellt. Abweichungen hierzu bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem LVR.

- 5) Sämtliche Veränderungen, Einbauten, Dekorationen u. ä., welche von der Mietpartei vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den LVR und gehen zu finanziellen Lasten der Mietpartei. Veränderungen an der Türsicherung sowie Beschädigungen - z. B. durch Benageln von Wänden - sind grundsätzlich unzulässig.

Sämtliche Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Die Durchführung genehmigter Arbeiten im vorstehenden Sinne erfolgen in enger Abstimmung mit dem Personal der Abteilung Gebäudeservice des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH.

Die Mietpartei hat dem LVR den Raum nach Beendigung des Mietverhältnisses vollständig vom Eigentum der Mietpartei geräumt zu übergeben.

- 6) Bei Übernahme der Mietsache hat die Mietpartei erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Trägt diese bei der Übernahme keine Beanstandung vor, gilt die Mietsache als mängelfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- 7) Im Falle einer Beschädigung der Mietsache, die in die Sphäre der Mietpartei fällt, ist diese verschuldensunabhängig dazu verpflichtet, auf eigene Kosten den bei Übergabe der Mietsache bestehenden Zustand wiederherzustellen.

Führt die Mietpartei die hierzu erforderlichen Arbeiten nach einmaliger angemessener Nachfristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist aus, so ist der LVR berechtigt, die Beseitigung der Beschädigungen auf Kosten der Mietpartei durch eine/-n Dritte/-n erbringen zu lassen.

- 8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Mietpartei den Zustand der Räume und des Mobiliars gemeinsam mit der Vertretung des LVR zu überprüfen. Erkennbare Schäden sind schriftlich festzuhalten. Die Geltendmachung erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannter Schäden wird dadurch nicht ausgeschlossen.

9)

1. Die Verwendung von offenem Licht, feuergefährlichen Stoffen, z.B. Mineralöl, Spiritus, verflüssigten und verdichteten Gasen etc., sowie Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen ist strengstens untersagt.

2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen sind vor Verwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren.

Der LVR kann darauf bestehen, dass die Mietpartei die Schwerentflammbarkeit von Gegenständen, z. B. durch entsprechende Zertifikate, belegt.

Das Rauchen innerhalb der Gebäude des LVR ist strikt untersagt.

3. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von der Mietpartei unverzüglich zu

entfernen. Zudem ist der Einsatz von Einwegverpackungen und Einweggeschirr sowie Miniportionsverpackungen nicht gestattet.

- 10) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernversprechverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen, z.B. Rauchmeldeanlagen, müssen unbedingt frei zugänglich bzw. unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge und Hinweisschilder für Notfallsituationen wie z.B. Flucht- und Rettungswegepläne, Notausgangsschildern.
Beauftragten des LVR ist jederzeit Zutritt zu den vor genannten Anlagen zu gewähren.
- 11) Die Mietpartei trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
Die Bestellung einer Feuer- und/oder Sanitätswache wird, soweit erforderlich, durch den LVR veranlasst. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Mietpartei.
- 12) Alle gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Versammlungsstättenverordnung, sowie DIN- und Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden und sind von der Mietpartei sicherzustellen.

§ 6

Abbruch von Veranstaltungen

- 1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann der LVR von der Mietpartei die sofortige Räumung der vermieteten Räume und Herausgabe aller mit dem Mietvertrag zusammenhängender Gegenstände wie Schlüssel / Codekarten verlangen.
Kommt die Mietpartei dieser Aufforderung nicht nach, so ist der LVR berechtigt, die Räumung und Herausgabe auf Kosten und Gefahr der Mietpartei durchführen zu lassen.
- 2) Die Mietpartei bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Sie haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Die Mietpartei kann in derartigen Fällen auch keine Schadensersatzansprüche gegen den LVR geltend machen.

§ 7

Bewirtung

- 1) Die Bewirtung der Sitzungs- und Veranstaltungsräume erfolgt durch den Caterer der Kantine des LVR. Gleiches gilt für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnahme.
Wird für die Veranstaltung eine Bewirtung gewünscht, ist diese unmittelbar mit dem Caterer der Kantine des LVR, Tel.: 0221/809-6021 oder 6022, abzustimmen.
- 2) Sofern darüber hinaus ein Servier-Service gewünscht wird, erfolgen die damit verbundenen Leistungen ausschließlich durch den Caterer des LVR.

§ 8 Haftung

- 1) 1. Die Mietpartei trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung. Sie übernimmt hierfür die Haftung u.a. gegenüber Besucher/-innen, dem LVR und sonstigen Dritten.

Die Haftung erstreckt sich auf Mietsachschäden, sonstige Sachschäden, Vermögensschäden und Personenschäden. Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt die Mietpartei die Betreiberhaftung für die Durchführung der Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten beim LVR.

2. Die Mietpartei haftet auch gegenüber dem LVR für alle durch die Besucher/-innen, etwaige Veranstalter/-innen oder sonstige Dritte im Rahmen der Veranstaltung auf dem Eigentum des LVR verursachten Personen- und Sachschäden.
3. Die Haftung der Mietpartei für anfängliche Mängel an der Mietsache ist ausgeschlossen. Bei sonstigen Mängeln sowie vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten haftet der LVR nur, wenn ihr bzw. ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder sie bzw. er sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilf/-innen des LVR.
4. Der LVR haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung durch höhere Gewalt. Gleiches gilt auch bei Beeinträchtigungen durch Arbeitskämpfe.
5. Die Mietpartei übernimmt etwaige Verpflichtungen, wie z.B. den Schutz der von Mieterin bzw. Mieter, Besucher/-innen oder sonstigen Dritten in die gemieteten Räumlichkeiten verbrachten Sachen gegen Verlust oder Beschädigung.

Eine diesbezügliche Haftung des LVR gegenüber der Mietpartei ist ausgeschlossen.

Zudem stellt die Mietpartei den LVR von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Besucher/-innen oder sonstiger Dritter frei.

- 2) Die Mietpartei hat bei Abschluss des Mietvertrages eine spezielle Veranstalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die abweichend von § 4 Ziffer I 6a) AHB auch das Mietsachschadenrisiko und die Betreiberverantwortung einschließt. Hierbei enthält die - üblicherweise vom Versicherer mit einem Sublimit (Höchstentschädigung) begrenzte - Mietsachschadendeckung zumindest eine Deckungssumme für Feuer und Explosion von € 1 Millionen und für sonstige Mietsachschäden von € 5.000,00.

Im Übrigen hat die Veranstalter-Haftpflichtversicherung als Mindestdeckungssummen für sonstige Sachschäden und Personenschäden € 2 Millionen sowie für Vermögensschäden € 50.000,00 aufzuweisen.

Die Versicherungsbestätigung ist der Abteilung Gebäudeservice des Dezernates Gebäude-

und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung/dem Mietbeginn unaufgefordert vorzulegen. Geschieht dies nicht, oder nicht fristgerecht, wird der Mietvertrag automatisch aufgelöst.

§ 9

Nebenabreden und Gerichtsstand

- 1) Die vorstehende Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Nebenabreden, Änderungen, Nachträge und sonstige Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollte eine Bestimmung innerhalb dieser Nutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist umgehend zu ersetzen.
- 3) Gerichtsstand ist Köln.

**Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen
des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung**

Anlage 1

Anzuzmietende Räumlichkeiten und Nutzungstarife (Grundtarif und Wochenende)

Gebäude	Sitzungsraum	Dauer weniger als 5 Stunden		Dauer von 5 bis maximal 12 Stunden	
		Wochentags	Wochenende Feiertag	Wochentags	Wochenende Feiertag
Landeshaus	Rheinlandsaal	260,00 €	320,00 €	320,00 €	440,00 €
Landeshaus	Eifel	210,00 €	230,00 €	230,00 €	260,00 €
Landeshaus	Bergisches Land	210,00 €	230,00 €	230,00 €	260,00 €
Landeshaus	Foyer Südhalle in Verbindung mit einer Anmietung des Rheinlandsaals	100,00 €	200,00 €	200,00 €	400,00 €
Landeshaus	Foyer Südhalle	290,00 €	350,00 €	400,00 €	460,00 €
Horion-Haus	Rhein	290,00 €	350,00 €	350,00 €	460,00 €
Horion-Haus	Ruhr	230,00 €	260,00 €	260,00 €	290,00 €
Horion-Haus	Erft	230,00 €	260,00 €	260,00 €	290,00 €
Horion-Haus	Niers	230,00 €	260,00 €	260,00 €	290,00 €
Horion-Haus	Wupper	290,00 €	350,00 €	350,00 €	460,00 €
Horion-Haus	Rhein/Ruhr	350,00 €	400,00 €	460,00 €	520,00 €
Horion-Haus	Rhein/Erft	350,00 €	400,00 €	460,00 €	520,00 €
Horion-Haus	Rhein/Ruhr/Erft	400,00 €	460,00 €	520,00 €	570,00 €
Horion-Haus	Cafeteria	60,00 €	120,00 €	120,00 €	180,00 €
Horion-Haus	Kantine	170,00 €	290,00 €	290,00 €	350,00 €
Horion-Haus	Cafeteria/Kantine	230,00 €	400,00 €	400,00 €	520,00 €

**Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des
Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung**

Anlage 2

Zusätzliche Leistungen

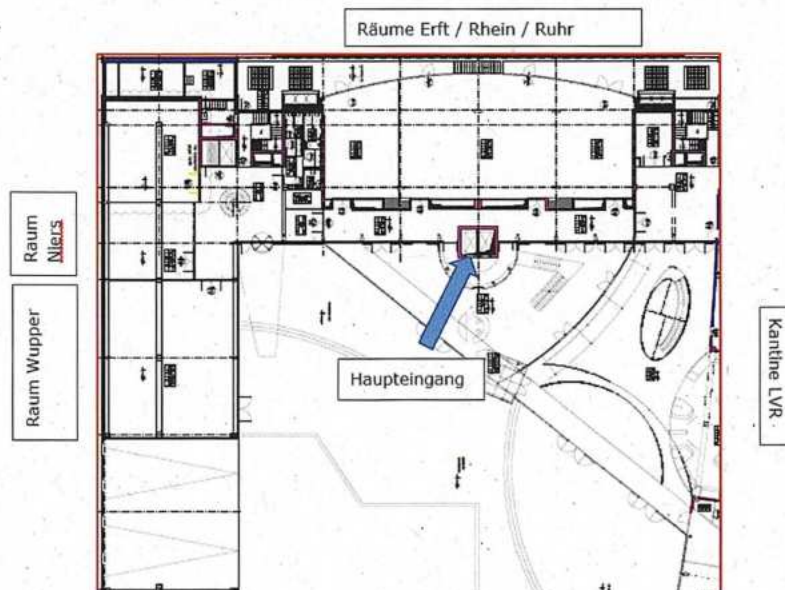
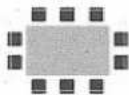
Nr.	Leistung	Dauer weniger als 5 Stunden	Dauer von 5 bis maximal 12 Stunden
1	Vom Standard abweichende Ausstattung und / oder Sitzordnung in erheblicher Umfang	pauschal 350,00 €	
2	Diskussionsanlage mit 1 Techniker/- in (auch Hybrid) inkl. - schnurloses Mikrofon - Medienmitschnitt	300,00 €	500,00 €
3	Beamer für PC/Notebook	60,00 €	120,00 €
4	Servier-Service für die Darreichung von Getränken und Speisen je Service-Person	230,00 €	
5	Bewachungs- / Sicherheitsunternehmen je Person	230,00 €	400,00 €
6	Brandwache je Person	230,00 €	400,00 €
7	Pförtner/-in/Sitzungspforte je Person	230,00 €	400,00 €






**Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des
Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung**

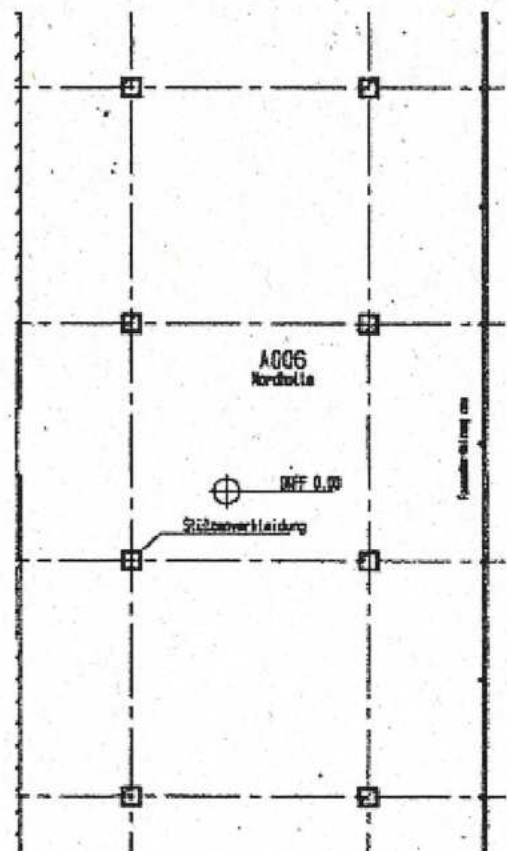
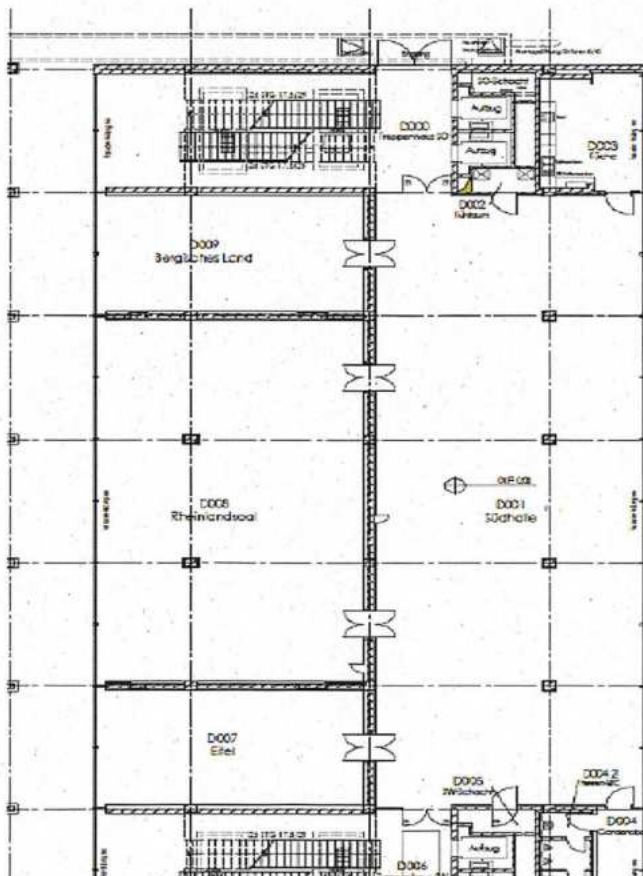
Anlage 3

Stellordnungen Sitzungsräume

Horion-Haus	Wupper	Niers	Erft / Ruhr	Rhein	Rhein / Ruhr oder Rhein / Erft	Rhein / Ruhr / Erft
Beamer / W-Lan	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Größe in QM	220	90	je 90	200	je 290	380
Stellordnung	fix	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
Maximale Personenanzahl						
Stuhldreihen mit Vorstand / Rednerpult	-	24	36	132	168	204
Stuhldreihen mit Bühne (Umbauzeit 1 Werktag mit reservieren)	-	-	-	-	-	-
Parlamentarisch mit Vorstand / Rednerpult	72	18	22	44	66	88
Rechteck	-	22	24	36	36	36
U-Form	-	18	16	22	22	22
Stuhlkreis	-	26	28	35	35	35
Tischgruppen eckig mit 2 Tischen	-	16	24	40	64	88
Tischgruppen eckig mit 1 Tisch	-	16	24	32	56	80
Stehempfang / Catering	-	40	40	70	110	150
Landschaftsversammlung	-	-	-	-	-	150



Landeshaus	Eifel	Bergisches Land	Rheinlandsaal	Nordfoyer	Südfoyer
Beamer / W-Lan	ja	ja	ja	ja	ja
Größe in QM	67,76	67,76	212,69	475	355
Stellordnung	fix	fix	variabel	variabel	variabel
Maximale Personenanzahl					
 Stuhlreihen mit Vorstand / Rednerpult	-	-	145	80 -100	80 -100
 Parlamentarisch mit Vorstand / Rednerpult (je nach Variante)	-	-	52 - 68	-	-
 Rechteck	18	18	48	-	-
 Ausstellungseröffnung mit Stehtischen und Sitzreihen (variierend)	-	-	-	200	100
 Stehempfang mit Stehtischen	-	-	150	600	400



**Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen
des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung**

Anlage 4

Beschreibung der Veranstaltung

Der/Die Anfrager/-in wird gebeten, das ausgefüllte Formular dem LVR – bevorzugt als E-Mail - zurückzusenden.

Bitte die vorgesehenen Textfelder ausfüllen.

1. Thema der Veranstaltung / Erläuternder Bezug zum LVR (§ 2 Nr. 2 der Nutzungsverordnung)

2. Ablauf der Veranstaltung / Art der Veranstaltung (Fachtagung / Podiumsdiskussion / Anzahl der zu erwartenden Personen)

3. Namen der Redner*innen,
Namen und Funktionen der Teilnehmenden an einer Podiumsdiskussion
Namen des Moderators/ der Moderatorin

4. Besteht eine Haftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 2 der Nutzungsordnung? Diese ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

5. Folgende Personen des öffentlichen Lebens gehören zum Kreis der Eingeladenen?

6. Ansprechpartner/-in der Mieterin bzw. des Mieters:
 - a) Im Vorfeld der Veranstaltung: Name - Tel./ Handy-Nr.:

 - b) Während der Veranstaltung: Name - Tel./ Handy-Nr.:

Nutzungsregelung von Räumlichkeiten am Standort Köln Deutz durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder der LVer

§ 1 Zweck

- 1) Die Nutzungsregelung regelt den Ablauf von Reservierungen und Buchungen von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) innerhalb der Zentralverwaltung in Köln-Deutz durch Fraktionen, Gruppen bzw. einzelne Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland ausschließlich zur Durchführung von Fraktionsveranstaltungen.

Auf Grundlage dieser Nutzungsordnung stehen ausschließlich Räume in den Dienstgebäuden „Horion-Haus“ und „Landeshaus“ in Köln-Deutz zur Verfügung (Anlage 1).

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Die interne Bereitstellung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen des LVR erfolgt nach den Bestimmungen dieser Nutzungsregelung.
- 2) Die Geschäftsführungen der Fraktionen / Gruppen in der Landschaftsversammlung LVR können für Ihre Tätigkeiten die angebotenen Räumlichkeiten buchen.

§ 3 Bereitstellung und Buchung

- 1) Die Bereitstellung und Buchung der Räume erfolgt durch den Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH.
- 2) Die Buchungen werden per separater E-Mail oder aus dem CAFM direkt nach Buchung bestätigt. Mit dieser Bestätigung wird die Buchung verbindlich.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- 1) Die Geschäftsführungen der Fraktionen / Gruppen in der Landschaftsversammlung LVR haben bei der Buchung eine Ansprechperson zu benennen, die bei der Veranstaltung anwesend sein muss. Bei der Buchung ist das Formular „Veranstaltungsbeschreibung“ (Anlage 3) auszufüllen und im dafür vorgesehenen Routenverfahren zu versenden.
- 2) Die Räume dürfen nur entsprechend der Anlage 2 mit der höchstzulässigen Personenzahl genutzt werden. Die Bestuhlung obliegt dem LVR-FB 32. Den Nutzenden ist nicht gestattet,

- Veränderungen an der Bestuhlung vorzunehmen.
- 3) Sämtliche Veränderungen, Einbauten, Dekorationen u.ä., die von den Nutzenden vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den LVR-FB 32 und sind durch die Nutzenden zu finanzieren.
 - 4) Veränderungen an der Türsicherung sowie Wänden oder Decken sind grundsätzlich nicht gestattet.
 - 5) Sämtliche Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen Vorschriften entsprechen. Die Durchführung genehmigter Arbeiten im vorstehenden Sinne erfolgen in enger Abstimmung mit dem Personal des LVR-FB 32 und bei haustechnischer oder Mediene Ausstattung mit LVR-FB 31.
 - 6) Die Verwendung von offenen Licht, feuergefährlichen Stoffen sowie Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen etc. ist untersagt.
 - 7) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen sind vor Verwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren.
 - 8) Der Einsatz von Einwegverpackungen und Einweggeschirr ist nicht gestattet.
 - 9) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen z.B. Rauchmeldeanlagen müssen unbedingt frei zugänglich bzw. unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge und Hinweisschilder für Notfallsituationen, wie z.B. Flucht- und Rettungswegpläne, Notausgangsschilder und -türen.
 - 10) Die Bestellung von Bewachungspersonal und / oder Brand- oder Sanitätsdiensten wird, soweit erforderlich, durch den LVR-FB 32 veranlasst. Die Kosten tragen die Nutzenden.
 - 11) Das Hausrecht verbleibt beim LVR.
 - 12) Alle gesetzlichen Bestimmungen – z.B. Versammlungsstättenverordnung – sowie DIN- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

§ 5 Bewirtung

- 1) Die Bewirtung der Sitzungs- und Veranstaltungsräume erfolgt durch den Caterer der Kantine des LVR. Wird für die Veranstaltung eine Bewirtung gewünscht, ist diese unmittelbar mit dem Caterer der Kantine des LVR, Tel.: 0221-809-6021 oder -6022, abzustimmen.

§ 6 Einzelmitglieder in der Landschaftsversammlung LVR

- 1) Einzelmitglieder der Landschaftsversammlung LVR im Sinne der Nutzungsordnung sind solche, die keiner Gruppe oder Fraktion in der Landschaftsversammlung angehören. Für diese gelten, die in den § 1-5 niedergelegten Regelungen entsprechend.

Nutzungsregelung von Räumlichkeiten am Standort Köln Deutz durch die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder der LVers

Anlage 1

Räume Horion-Haus und Landeshaus

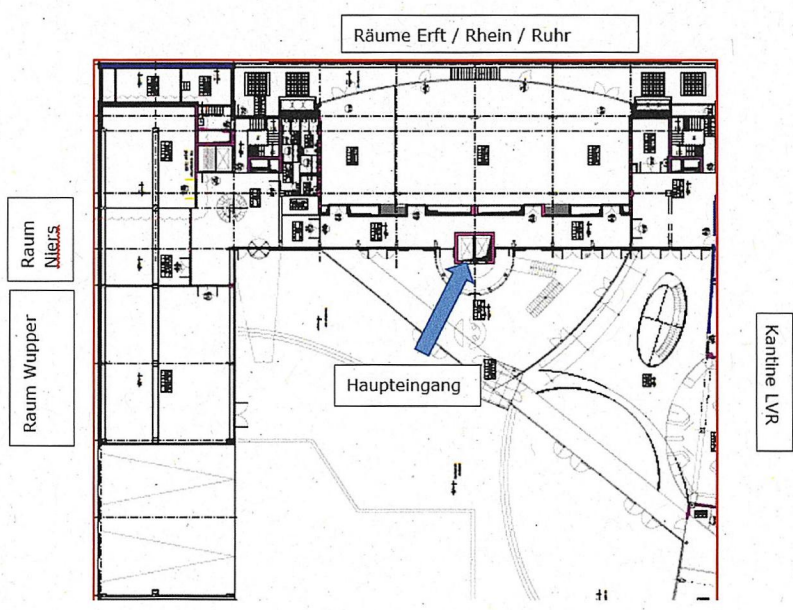
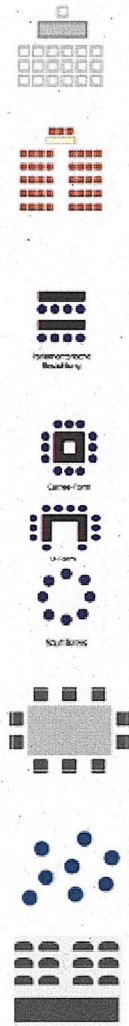
Gebäude	Sitzungsraum
Landeshaus	Rheinlandsaal
Landeshaus	Eifel
Landeshaus	Bergisches Land
Landeshaus	Foyer Südhalle
Landeshaus	Foyer Nordhalle
Horion-Haus	Rhein
Horion-Haus	Ruhr
Horion-Haus	Erft
Horion-Haus	Niers
Horion-Haus	Wupper
Horion-Haus	Rhein/Ruhr
Horion-Haus	Rhein/Erft
Horion-Haus	Rhein/Ruhr/Erft
Horion-Haus	Cafeteria
Horion-Haus	Kantine
Horion-Haus	Cafeteria/Kantine

**Nutzungsregelung von Räumlichkeiten am Standort Köln Deutz durch
die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder der LVers**

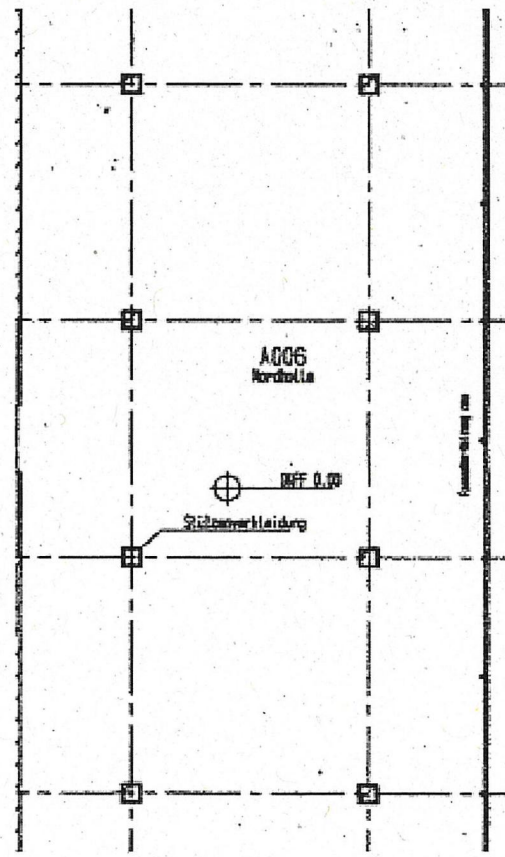
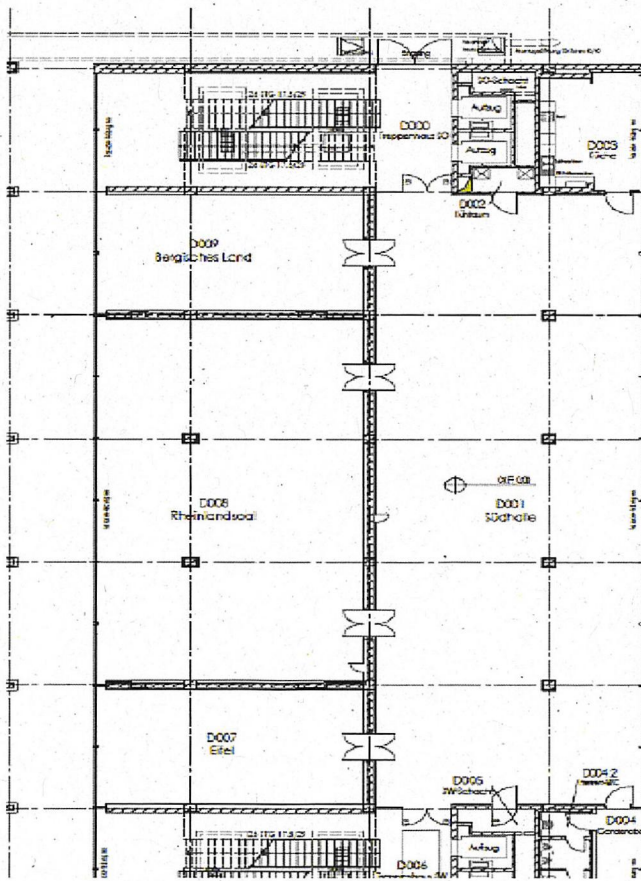
Anlage 2

Stellordnungen Sitzungsräume

Horion-Haus	Wupper	Niers	Erft / Ruhr	Rhein	Rhein / Ruhr oder Rhein / Erft	Rhein / Ruhr / Erft
Beamer / W-Lan	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Größe in QM	220	90	je 90	200	je 290	380
Stellordnung	fix	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
Maximale Personenanzahl						
Stuhlreihen mit Vorstand / Rednerpult	-	24	36	132	168	204
Stuhlreihen mit Bühne (Umbauzeit 1 Werktag mit reservieren)	-	-	-	-	-	-
Parlamentarisch mit Vorstand / Rednerpult	72	18	22	44	66	88
Rechteck	-	22	24	36	36	36
U-Form	-	18	16	22	22	22
Stuhlkreis	-	26	28	35	35	35
Tischgruppen eckig mit 2 Tischen	-	16	24	40	64	88
Tischgruppen eckig mit 1 Tisch	-	16	24	32	56	80
Stehempfang / Catering	-	40	40	70	110	150
Landschaftsver-sammlung	-	-	-	-	-	150



Landeshaus	Eifel	Bergisches Land	Rheinlandsaal	Nordfoyer	Südfoyer
Beamer / W-Lan	ja	ja	ja	ja	ja
Größe in QM	67,76	67,76	212,69	475	355
Stellordnung	fix	fix	variabel	variabel	variabel
Maximale Personenanzahl					
Stuhlreihen mit Vorstand / Rednerpult	-	-	145	80 -100	80 -100
Parlamentarisch mit Vorstand / Rednerpult (je nach Variante)	-	-	52 - 68	-	-
Rechteck	18	18	48	-	-
Ausstellungseröffnung mit Stehtischen und Sitzreihen (variierend)	-	-	-	200	100
Stehempfang mit Stehtischen	-	-	150	600	400



**Nutzungsordnung für die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen
des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Zentralverwaltung**

Anlage 3

Beschreibung der Veranstaltung

Der/Die Anfrager/-in wird gebeten, das ausgefüllte Formular dem LVR – bevorzugt als E-Mail - zurückzusenden.

Bitte die vorgesehenen Textfelder ausfüllen.

1. Thema der Veranstaltung / Erläuternder Bezug zum LVR (§ 2 Nr. 2 der Nutzungsverordnung)

2. Ablauf der Veranstaltung / Art der Veranstaltung (Fachtagung / Podiumsdiskussion / Anzahl der zu erwartenden Personen)

3. Namen der Redner*innen,
Namen und Funktionen der Teilnehmenden an einer Podiumsdiskussion
Namen des Moderators/ der Moderatorin

4. Besteht eine Haftpflichtversicherung gem. § 8 Abs. 2 der Nutzungsordnung? Diese ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

5. Folgende Personen des öffentlichen Lebens gehören zum Kreis der Eingeladenen?

6. Ansprechpartner/-in der Mieterin bzw. des Mieters:
 - a) Im Vorfeld der Veranstaltung: Name - Tel./ Handy-Nr.:

 - b) Während der Veranstaltung: Name – Tel./ Handy-Nr.: